Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/395

Antrag

der Fraktion der SPD

betr. **Schädlingsbekämpfungsmittel**

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird ersucht,

entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1964 (Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache IV/1952 —, Antrag des Ausschusses für Gesundheitswesen — Drucksache IV/2391), zum Schutze von Mensch und Tier gegen gesundheitliche Schädigungen durch Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einschließlich Vorratsschutz, Unkraut- und Keimhemmungsmitteln sowie der Präparate zur Beeinflussung des Fruchtansatzes oder Fruchtabfalls und der Fruchtreife (im folgenden kurz „Schutzmittel" genannt) möglichst bald, spätestens zum 1. Juni 1966, den Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen, das zusammen mit der zu erlassenden Zulassungsordnung und sonstigen gesetzlichen Regelungen mindestens den folgenden Forderungen genügt:

1. In dem Gesetz ist als Grundsatz aufzustellen, daß die Unbedenklichkeit eines Schutzmittels für den Menschen erwiesen sein muß — bei Einhalten der erlaubten Konzentration und des Anwendungsverfahrens, das amtlich vorgeschrieben wird —, bevor die Zulassung ausgesprochen werden darf.

2. Es dürfen nur amtlich zugelassene Schutzmittel hergestellt und in den Verkehr gebracht werden; die Anwendung dieser Mittel ist so zu beschränken, daß Restmengen auf oder in Lebensmitteln nicht ein für die Gesundheit unbedenkliches Maß überschreiten.

3. Die Zulassung und der Gebrauch der Schutzmittel sind so zu regeln, daß Tiere, außer Schädlingen, geschont werden.

4. Wer Schutzmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich zu machen, daß die Mittel richtig gekennzeichnet und mit einer ausreichenden gemeinverständ-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

lichen Gebrauchsanweisung versehen werden, durch die der Anwender deutlich auf die für den Verbraucherschutz zu beachtenden Anwendungsbedingungen hingewiesen wird.

5. Wer Lebensmittel in den Verkehr bringt, die mit Schutzmitteln behandelt oder mit derartigen Mitteln in Berührung gebracht worden sind, ist dafür verantwortlich zu machen, daß diese Lebensmittel keine, oder nicht mehr als ausdrücklich zugelassene Restmengen enthalten.

6. Die zuverlässige Überwachung der Lebensmittel auf ihren Gehalt an Schutzmitteln, auch die Überwachung der eingeführten Lebensmittel, ist sicherzustellen.

II.

Die Bundesregierung wird ersucht,

die Zulassungsordnung zum Pflanzenschutzgesetz unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes dem Bundesrat vorzulegen.

III.

Die Bundesregierung wird ersucht,

da Schutzmittel bei unsachgemäßer Anwendung im allgemeinen gesundheitsgefährdend sind, die Forschung mit dem Ziele zu fördern, daß die Anwendung von Schutzmitteln möglichst weitgehend entbehrlich wird.

IV.

Die Bundesregierung wird ersucht,

daraufhinzuwirken, daß die Bestimmungen über Prüfung, Zulassung und Überwachung von Schutzmitteln innerhalb der EWG entsprechend diesen Forderungen auf einen einheitlichen Stand gebracht werden.

V.

Die Bundesregierung wird ersucht,

bis zum 1. Februar 1968 zu berichten,

a) welche Erfahrungen mit den von ihr getroffenen Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt gemacht worden sind, insbesondere, wie sich die Überwachung dieser Maßnahmen ausgewirkt hat,

b) welche weiteren Maßnahmen sie beabsichtigt,

c) über den Stand der Harmonisierung der Bestimmungen über Prüfung, Zulassung und Überwachung von Schutzmitteln innerhalb der EWG.

Bonn, den 9. März 1966

Erler und Fraktion